

# Verpflichtungserklärung-Bau

zum Kleingarten-Pachtvertrag vom .....  
über den Kleingarten .....  
gelegen im Gebiet des Klgv. .... e. V.

Herr/Frau .....  
wohnhaft in: .....

## – Erklärender –

verpflichtet sich

- **vor** Beginn einer Errichtung, baulichen Veränderung oder Beseitigung einer Gartenlaube oder einer anderen baulichen Anlage, dem Verein die Pläne/Bauzeichnungen vorzulegen.
- **wenn der Zuschnitt der Parzelle** die Einhaltung der Abstandsfläche mit einer Tiefe von mind. 2,5 m nicht zulässt, jedes Bauvorhaben mit der Baubehörde zu besprechen und den Abstand von 5 m zur benachbarten Gartenlaube nicht zu verringern.
- bei Erforderlichkeit, **vor** Beginn einer Errichtung, baulichen Veränderung oder Beseitigung einer Gartenlaube oder einer anderen baulichen Anlage, eine Genehmigung der Wasserbehörde einzuholen.
- das Erstellungsdatum des Baukörpers nachzuweisen. Andernfalls gehen Abzüge wegen einer technischen Abschreibung bei der Bewertung der Anlage zu Lasten des Erklärenden.
- **nach Fertigstellung** der Gartenlaube/baulichen Anlage bzw. der baulichen Veränderung oder Beseitigung der Gartenlaube/baulichen Anlage, den Vereinsvorstand schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.

Der Erklärende ist informiert, dass die bauliche Anlage

- unter Anrechnung des überdachten Freisitzes sowie evtl. vorhandener Nebengebäude, das zulässige Maß von 24 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht überschreiten darf.
- gegenüber den Grenzen benachbarter Parzellen in jedem Fall eine Abstandsfläche mit einer Tiefe von mindestens 2,50 m einzuhalten hat.  
Das gilt für den Neu- und den Wiederaufbau der Laube sowie für Anbauten an der Laube.
- eine maximale Firsthöhe von 3,50 m und eine Traufhöhe von 2,50 m nicht überschreiten darf. (Gemessen ab Fußbodenoberkante und diese darf max. 30 cm über Erdgleiche des gewachsenen Bodens liegen.)
- ohne Unterkellerung, Wasseranschluss und Entwässerungseinrichtungen zu errichten ist. Ausnahmen hierzu regeln die *Verpflichtungserklärung zur Abwasserbeseitigung in Kleingärten* und *Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in Kleingärten* abschließend.

Bei Verstoß gegen vorbenannte Vorgaben entsteht dem Verpächter ein Anspruch gegen den Erklärenden auf Rückbau und/oder Beseitigung. Die Kosten der Durchsetzung dieses Anspruchs, der Rückbau-/Beseitigungs-Maßnahme, gegebenenfalls Schadenersatz und weitere, aus dem Zuwiderhandeln entstehende, Kosten, gehen zu Lasten des Erklärenden. Zudem können bauordnungsrechtliche Belange den Erlass einer kostenpflichtigen Abrissverfügung rechtfertigen.